

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Vinzenz von Paul gGmbH**  
**Region Göppingen**  
**Oberhofenstr. 10**  
**73033 Göppingen**  
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landkreis Göppingen**  
**Lorcher Str. 6**  
**73033 Göppingen**  
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des  
**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung  
**Rupert-Mayer-Haus**  
**Erzebergerstr. 4**  
**73033 Göppingen**  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Dezentralen Wohngruppe**  
**ALVENO**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

### Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppen mit insgesamt 7 Plätzen,

davon

7 Plätze in ALVENO, Frauenstr. 9 in 73312 Geislingen an der Steige

### Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung<sup>1</sup> (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**  
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
  - Ferienfreizeiten
  - Erlebnispädagogische Angebote
  - Gruppenabende

---

<sup>1</sup> Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- Erweiterte Hausaufgabenbetreuung/Lernförderung

**3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

**4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

**5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

**6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

### **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### **Leistungsmodule**

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Vormittagsbetreuung
2. Ausländerspezifische Arbeit

## **§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung**

### **Personelle Ausstattung**

	Alveno
Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	3,92 VK
Ergänzende Leistungen	0,23 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,28 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,23 VK
Verwaltung	0,18 VK
Hauswirtschaft	0,90 VK

## **Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

## **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

ALVENO: Frauenstraße 9 in 73312 Geislingen an der Steige

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Vermeidung bzw. Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- das Erlangen von Sicherheit, Struktur und Fähigkeiten zur Bewältigung ihres Alltags in Familie, Schule und mit Gleichaltrigen
- Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse durch Bezugspersonen
- die Einbeziehung in den Alltag
- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen
- die Entwicklung und der Erhalt wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- die soziale Integration im Gemeinwesen, verbunden mit dem Aufbau von sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen
- Sicherung der Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie (Vater, Oma, Opa ...)

Die Betreuung ist angelegt

- als zeitlich befristete Hilfe mit dem Ziel der Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt.

und / oder

- als zeitliche befristete Hilfe mit dem Ziel der Verselbständigung der Jugendlichen ggf. mit vorangehenden weiterführenden stationären oder ambulanten Angeboten.

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Kinder und Jugendliche

im Aufnahmealter ab 12 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Sowohl Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen als auch Gegebenheiten in seinem sozialen Umfeld können Heimerziehung notwendig machen. Die Gründe für eine Unterbringung sind nicht eindeutig und allgemein gültig zu beschreiben. Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist ein Prozess des Aushandelns von Erfordernissen und Möglichkeiten, an dem der junge Mensch, Eltern (bzw. Vormund), Jugendamt und das Rupert-Mayer-Haus beteiligt sind. Die Beurteilung der jeweiligen Problemlagen muss auf dem Hintergrund der Familiensituation des Kindes oder Jugendlichen geschehen. Die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern und die Tragfähigkeit des sozialen Umfelds sind bei der Entscheidung über die Hilfestellung und bei der Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen. Eine Entscheidung über die Hilfestellung kann deshalb nicht anhand eines Symptomkataloges getroffen werden.

Die Gründe für eine Unterbringung können vielfältig und komplex sein, sie kann z.B. erforderlich sein wegen

- Vernachlässigung oder Überbehütung
- Misshandlung oder sexuellem Missbrauch
- tiefgreifenden Beziehungsstörungen und Konflikten in der Familie
- Überforderung der Eltern<sup>2</sup>
- Suchtverhalten der Eltern
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten
- delinquentem Verhalten
- psychosomatischer Beschwerden
- psychische Auffälligkeiten
- Defizite im Bindungs- und Beziehungsverhalten
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- Leistungsverweigerung
- motorischer, körperlicher oder seelischer Entwicklungsdefizite

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit

- massiver Gewaltproblematik
- psychischen Erkrankungen mit erheblichen Verhaltensauswirkungen
- akuten psychiatrischen Erkrankungen
- schwerer Suchtproblematik
- Geistiger- und körperlicher Behinderung, die einer speziellen Förderung bedürfen

---

<sup>2</sup> Eltern impliziert immer auch die Sorgeberechtigten

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

#### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
  - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
  - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
  - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
  - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
  - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen

- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

## 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

### • Freizeiten

Wir organisieren mit und für alle Kinder und Jugendliche individuell auf die Bedürfnisse der Gesamtgruppe zugeschnittene Freizeiten unterschiedlicher Art:

- Winter-, bzw. Skifreizeiten
- Sommerfreizeiten (z. B. Camping- und Erholungsfreizeiten)
- Erlebnis- und Abenteuerfreizeiten etc.

sind nur einige Beispiele unserer vielfältigen Angebote. Wir stellen sicher, dass jede der Gruppen insgesamt 15 Tage pro Jahr in Freizeit fährt.

15 Tage x 10 Stunden = 150 Std / Jahr = 0,09 VK

### • Erlebnispädagogische Angebote

Wir bieten regelmäßig gruppenübergreifende, erlebnispädagogische Angebote für alle Kinder und Jugendlichen der Wohngruppen an. Die Angebotspalette reicht von Kletterangeboten über Höhlenbegehungen bis hin zu Kanufahrten.

46 Tage x 1 Stunden = 46 Std / Jahr = 0,03 VK

### • Gruppenabende

Die Gruppenabende dienen zum Informationsaustausch, zur Besprechung und Klärung von Konflikten innerhalb der Gruppe, zur Beantwortung und Klärung von Fragen, Thematisierung von Kinderrechten sowie zur Planung von gruppenbezogenen Aktivitäten. Somit bieten sie eine ideale Plattform des sozialen Lernens und des Einübens von Partizipation.

48 Tage x 2 Stunden = 96 Std / Jahr = 0,06 VK

Zusammen: 0,18VK

personenbezogene Leistungen sind

### a. Lernförderung

Neben einer Hausaufgabenbeaufsichtigung bieten wir allen Kindern eine intensive Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer Hausaufgaben und fördern insbesondere das „Erlernen von selbständigen Lernen“. Darüber hinaus begleiten und unterstützen wir die jungen Menschen gezielt während der Ausbildungsphase.

40 Tage x 2 Stunden = 80 Std. / Jahr = 0,05 VK

### **3. Zusammenarbeit und Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
  - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
  - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
  - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
  - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
  - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
  - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

### **5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes**

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens



- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## 6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

### **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### **Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

### **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

## **Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## **Leistungsmodule**

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

### **a. Ausländerspezifische Arbeit**

**Ankommen auf der Gruppe:** Die zu betreuenden jungen Menschen müssen spüren, dass die basalen Lebensgrundlagen gegeben sind, d.h. eine umfassende Grundversorgung, die den unbegleiteten minderjährigen Ausländer aufgrund ihrer Fluchterlebnisse Schutz und Sicherheit bieten muss. Diese Sicherheit bei den Jugendlichen herzustellen bedarf vor allem im ersten Jahr viel Zuwendung. Ebenso

ist ein stetiges Erklären bzw. Einüben von neuen Handlungsabläufe (z.B.: Nutzung der Toiletten, des Kochfeldes etc.) nötig.

Auch eine gute Einübung von Tages-, Ess- und Schlafgewohnheiten sind unabdingbar, um die Jugendlichen erfolgreich integrieren zu können.

**Einzelgespräche:** Um das Ankommen auf der Gruppe und die weitere Planung der Hilfe passgenau begleiten zu können sind immer wieder Einzelgespräche mit dem jungen Menschen nötig. Dabei geht es beispielweisen um Perspektiv-, Zielfindungs- bzw. Reflexionsgespräche, aber auch um Unterstützung in der persönlichen Lebensorganisation (Ordnungshaltung, Körperpflege, Schule, Ausbildung, Umgang mit Geld, Arztbesuche, Therapien, Behörden, Asylverfahren, Gerichte etc.).

**Training Kulturtechnik:** Kulturelle und politische Unterschiede/Werte (z.B. Umgang zwischen Männer und Frauen), religiöse Fragen, die Situationen in den verschiedenen Heimatländern gegenüber den Menschenrechten, Grundrechten und den geltenden Rechten und Regelungen in Deutschland müssen im ersten Schritt genau beleuchtet werden. Im nächsten Schritt geht es darum, stetig in Diskussion zu sein und auf Unterschiede hinzuweisen, um so den Grundstein für neue/andere Handlungsweisen zu legen. Dabei ist es wichtig darauf zu achten, dass die Wertschätzung der eigenen Kultur/ Religion und somit der eigenen Identität beibehalten wird und sowohl die neue Kultur als auch die Herkunftskultur in Einklang gebracht werden. So sollen die jungen Menschen beispielweisen sowohl an kulturspezifischen als auch europäischen Festen beteiligt sein.

Ebenso müssen konkrete Integrationsprobleme ständig bewegt werden.

**Krisenintervention und spezifische Gesprächsangebote durch eine höher qualifizierte Fachkraft (Fachdienst):** Durch die besondere Problematik, die durch das Zusammenwohnen der jungen Menschen mit unterschiedlichster kultureller und religiöser Herkunft und mit traumatischen Fluchterfahrungen, werden Kriseninterventionen und spezifische Gesprächsangebote durch eine höher qualifizierte Fachkraft notwendig. Diese Fachkraft (Fachdienst) verfügt daher über traumaspezifisches Wissen. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass hierzu oftmals Dolmetscher herangezogen werden müssen, was den Zeitaufwand deutlich erhöht.

**Einzelbetreuung:** Da die jungen Menschen viele Termine wahrnehmen müssen, die für die inländischen Kinder und Jugendliche in der Regel keine Relevanz haben (z.B. asylrechtliche Angelegenheiten, vermehrte Arztbesuche auf Grund ihrer schlechten Versorgung und den Folgen von Flucht, Folter, etc.), und da die jungen Menschen auf Grund der Sprachbarriere die Mehrheit der Termin nicht ohne Begleitung wahrnehmen können, wird hierfür eine hohe Anzahl an zusätzlichen Stunden notwendig sein.

#### **Bildung und Informationsvermittlung:**

Im Rahmen der Unterbringung auf der Wohngruppe werden notwendige Prozessschritte, welche den Schulbesuch, Vermittlung in einen Sprachkurs bzw. Sprachförderung, Orientierungs-/Integrationskurse betreffen, eingeleitet und begleitet.

48 Wochen x 4 Stunden = 192 Std. / Jahr = 0,124 VK

#### **b. Betreuung an Vormittagen**

Die Betreuung an Vormittagen zur Erstversorgung einer Akutaufnahme und für junge Menschen, welche noch keine externe Tagesstruktur besuchen wird über die Gruppe gewährleistet.

185 Tage x 3 Stunden = 105 Std./Jahr = 0,359 VK

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Basierend auf den Inhalten der getroffenen QEV zwischen dem Rupert-Mayer-Haus als Leistungserbringer und dem Kreisjugendamt Göppingen als örtlicher Leistungsträger in Verbindung mit unserem internen Qualitätsmanagement sichern wir die Qualität unserer Leistungsbereiche.

In unserem Qualitätsmanagement gilt der Leitsatz „Qualität ist die Übereinstimmung von Soll und Ist“. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, bedarf es differenzierter Anstrengungen auf mehreren Ebenen. Dazu haben wir Qualitätsstandards entwickelt. Insbesondere in den Bereichen

- Personalmanagement
- Zentrale Betreuungsprozesse
- Organisationsmanagement

Diese Standards und unser System der Qualitätssicherung sind in unserem Qualitätshandbuch festgehalten und beschrieben.

SGB VIII, § 8a: Durch die bestehende Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Kreisjugendamt, in Verbindung mit der Verfahrensregelung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, wird der Schutzauftrag im Sinne des Gesetzgebers erfüllt.

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Gruppenpädagogischer Dienst:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte

- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

**Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

**Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

# **III Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

## **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2017.

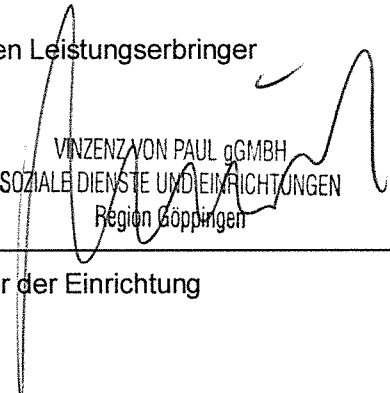
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2019.

Für die Leistungsträger

  
Landratsamt Göppingen  
Kreisjugendamt  
Luisen-Str. 6  
73031 Göppingen

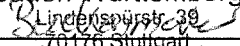
Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer

  
VINZENZO VON PAUL gGMBH  
SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN  
Region Göppingen

Träger der Einrichtung

Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

  
Lindenstr. 39  
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung